

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 07.06.2018

Nr. 23

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
24.05.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 20.02.2018 für Herrn Arnold Sela, Tirana Albanien	515
24.05.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 20.02.2018 für Herrn Arnold Sela, Tirana Albanien	516
28.05.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 25.04.2018 für Herrn Aytekin Usta, Hamburg	517
29.05.2018	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Kompanieübung 2018	518
04.06.2018	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche) - Sperrbezirk Sangenstedt – Erweiterung -	520
04.06.2018	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche) - Sperrbezirk Tostedt -	523
05.06.2018	Kreistag	526
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
01.06.2018	Bebauungsplan Nr. 3.06 „Am Wiedenhof“ mit örtlicher Bauvorschrift	530
	<u>Gemeinde Kakenstorf</u>	
27.04.2018	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lange Straße“	532
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
31.05.2018	Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen-Bei den langen Stücken“ mit örtlichen Bauvorschriften	537
	<u>Kirchenkreisamt Winsen</u>	
22.05.2018	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle	539

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

An alle
Halter von Bienen

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)
- Sperrbezirk Sangenstedt - Erweiterung -**

Nach der Feststellung des Ausbruchs der Amerikanisch Faulbrut in der Stadt Winsen (Luhe), Ortsteil Sangenstedt am 22.05.2018 wurde am 04.06.2018 im Ortsteil Borstel ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut festgestellt.

Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Der seit dem 25.05.2018 in Kraft getretene Sperrbezirk „Sangenstedt“ wird erweitert. Die Grenzen des Sperrbezirks werden insgesamt wie folgt festgesetzt:

- beginnend im Nord-Osten des Sperrbezirks an der Kreuzung „Schleusengraben“ / „Rottorfer Weg“
- dem „Rottorfer Weg“ und weiter dem „Blöckenweg“ in südliche Richtung bis Ortseingang Rottorf folgend
- weiter in südliche Richtung, westlich entlang der Ortsbebauung Rottorf bis Kreuzung „Bruchbach“ / „Forstweg“
- „Forstweg“ in südliche Richtung bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Lüneburg folgend
- weiter in westliche Richtung entlang der Kreisgrenze bis zur BAB 39
- der BAB 39 in westlich Richtung - ausschließlich des Lüneburger Kreisgebietes - bis zur Überkreuzung der Bahnstrecke Hamburg-Lüneburg
- der Bahnstrecke in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Überführung der „Osttangente“
- der „Osttangente“ in nördliche Richtung folgend bis zur OHE-Bahnlinie
- der OHE-Bahnlinie in nord-östliche Richtung folgend bis zur Ilmenau
- dem Verlauf der Ilmenau flußaufwärts folgend bis Höhe „Suhrenweg“ (Gemeindegrenze)
- dem „Suhrenweg“ in südliche Richtung folgend bis zum „Schleusengraben“
- den „Schleusengraben“ in östliche Richtung weiter bis zum Ausgangspunkt am „Rottorfer Weg“

Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinärdienst des Landkreises zu melden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE58 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051




Besuchzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtevvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Landkreis entsprechend der „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ der Unterstützung durch Bienensachverständige.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Hierfür gelten die Formvorschriften der Klageerhebung.



Winsen, 04.06.2018

Rainer Rempe
Landrat

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden.
Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171 693-466.

Karte des Sperrbezirks:

